Synopse

Gebührenreglement Frühförderung und Krippe Looren, Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **6.4-1.18**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Teilrevision
	Gebührenreglement Frühförderung und Krippe Looren
	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 22 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass SRS 6.4-1.18 (Gebührenreglement Frühförderung und Krippe Looren vom 7. Mai 2024) (Stand 1. August 2024) wird wie folgt geändert:
Art. 12 Kündigungen [1] Alle Kündigungen müssen schriftlich oder per E-Mail zuhanden der Krippenleitung erfolgen. [2] Ein Betreuungsverhältnis kann durch die Erziehungsberechtigten vollständig oder in Teilen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats gekündigt werden.	[3] Kommen Erziehungsberechtigte ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, bei disziplinarischen Problemen oder anderen Verfehlungen kann die Stadt Kloten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats das Betreuungsverhältnis schriftlich kündigen.

Geltendes Recht	Teilrevision
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.
	Kloten, 19. November 2024 Präsident: René Huber Verwaltungsdirektor: Thomas Peter